

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

TCE Timber Construction Engineering GmbH

Stand 26.02.2024

Dienstleistungen für

Holzbau-Meister:innen, Zimmermeister:innen, Planer:innen, Architekten:innen, Baumeister:innen

Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – in der Folge abgekürzt AGB – gelten für alle Leistungen und Angebote der TCE Timber Construction Engineering GmbH, FN 528358 y, Gewerbepark-Kleinreith 4, 4694 Ohlsdorf, im Folgenden kurz – TCE genannt sowie alle mit dem anderen Vertragspartner, im Folgenden kurz Auftraggeber genannt, abgeschlossenen Verträge, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
2. Die AGB werden unter www.sihga.com veröffentlicht; auf Wunsch wird dem Auftraggeber die Letztfassung auch als PDF-Dokument per E-Mail zugesandt. Bei Angebotslegung wird auf die Geltung der AGB ausdrücklich hingewiesen. Durch Abgabe einer Bestellung anerkennt der Auftraggeber ausdrücklich die Anwendbarkeit dieser AGB. Abweichungen gelten nur insoweit als vereinbart, als dies von beiden Vertragsparteien schriftlich festgelegt wird.
3. TCE kontrahiert ausschließlich auf der Basis der vorliegenden AGB. Eigene AGB des Auftraggebers gelten sohin nicht als vereinbart, dies auch dann, wenn TCE diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat; Erfüllungshandlungen der TCE stellen keine Genehmigung fremder AGB dar.
4. Diese AGB enthalten daher allgemeine Vertragsbestimmungen für Verträge über die Lieferung (Verkauf) Dienstleistungen von TCE. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses letztgültige Fassung dieser AGB.

Angebot und Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote von TCE sind freibleibend und widerruflich; TCE ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Auftraggebers tatsächlich anzunehmen.
2. Ein Vertrag gilt nur dann als abgeschlossen, wenn die Annahme der Bestellung (Angebot) von Seiten TCE schriftlich bestätigt wird.
3. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsanbot, an welches er zumindest für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Abgabe gebunden ist.
4. Änderungen in der Dauer bzw. der Ausführung der Leistung bleiben TCE insofern vorbehalten, als diese zu keiner Verschlechterung der Ergebnisse oder Abwicklung von Aufträgen im Sinne des Auftraggebers führen.
5. Preisänderungen durch TCE von plus oder minus 5% der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise werden vom Auftraggeber akzeptiert, sofern diese notwendig sind.
6. Sonstige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von TCE; Einkaufsbedingungen des jeweiligen Auftraggebers werden von TCE nur dann akzeptiert und gelten als vereinbart, wenn dies von TCE schriftlich anerkannt wird.

Honorar

1. Die Leistungen von TCE werden auf Basis des Anbots verrechnet.
2. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für





ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre der TCE zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
4. Wir sind berechtigt, seine Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teil- und Schlussrechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim/bei der AG fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
5. Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

Urheberrecht

1. Unabhängig davon, ob das von uns berechnete Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der Auftraggeber/die Auftraggeberin das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung. Die Werknutzung gilt für das beauftragte Projekt. Eine Vervielfältigung, Verbreitung und Verwendung von Leistungen und Werke für weitere Projekte ist untersagt. Im Übrigen bleiben die Immaterialgüterrechte an den Leistungen bei TCE.
2. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat das Recht, von ihm/ihr im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.
3. Alle Leistungen und Unterlagen werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars in unserem Eigentum.
4. Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenforderung ist unzulässig.

Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

1. Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt. Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner/unsere Vertragspartnerin auf dessen/deren Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft uns keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Wir setzen EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.
2. Unsere Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Legung der Schlussrechnung an den/die AG. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Vertragspartner/die Vertragspartnerin von unserer Verwahrungspflicht befreien.

Zurückbehaltung

Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Terminverlust

Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners/der Vertragspartnerin erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des/der AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.
2. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt.
3. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von uns erbrachte Leistungen beträgt sechs Monate ab Leistungserbringung (Übergabe der Leistung/Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung).
4. Die gesetzliche Vermutung der Mangelhaftigkeit der Leistung bei Hervorkommen des Mangels binnen sechs Monaten nach Übergabe wird ausgeschlossen.

Schadenersatz

1. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.
2. Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlussrechnung. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
3. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird gänzlich ausgeschlossen. Die Haftung ist zudem mit der Höhe des Fakturenwerts der Höhe nach beschränkt.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden.
5. Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.

Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Unternehmenssitz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

